

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

Beschluss Nr.: BM/101/2020
öffentlich

Einreicher: Bürgermeister
Federführung: Bürgermeister, **Verfasser:** Frau Sperling

Behandelt im:

Hauptausschuss der Stadt Werneuchen	15.10.2020
Stadtverordnetenversammlung Werneuchen	29.10.2020

Betreff: Beschluss zum Beitritt der Stadt Werneuchen in den Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen beschließt:

1. Die Stadt Werneuchen tritt dem Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg unter Bezugnahme auf die beigefügte Verbandssatzung nebst Anlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt ab 1. Januar 2021 als Mitglied bei.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag auf Beitritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an den Zweckverband zu richten (§ 32 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg). Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen sollen mit dem Beitritt nicht auf den Zweckverband übergehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GKGBbg).
3. Der Beschluss BM/094/2020 vom 23.07.2020 wird aufgehoben.

Begründung:

Im digitalen Informationszeitalter stehen die Kommunalverwaltungen vor der Herausforderung, eine moderne und leistungsfähige Verwaltung aufzubauen und dauerhaft vorzuhalten, die Prozesse innerhalb der Verwaltung sowie mit Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft zu digitalisieren und dazu den Investitions- und Fachkräftebedarf im IT-Bereich zu bewältigen. Die Kommunen im Land Brandenburg treffen verschiedene gesetzliche Verpflichtungen zur Umsetzung digitaler Verwaltungsprozesse.

Mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes (BbgEGovG) im November 2018 nehmen die Anforderungen an die brandenburgischen Kommunen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik weiter zu. Einzurichten sind nach dem Brandenburgischen E-Government-Gesetz

- der elektronische Zugang zur Verwaltung per E-Mail,
- die Informationsbereitstellung über die Verwaltung in öffentlich zugänglichen Netzen,
- elektronische Bezahlungsmöglichkeiten,
- die elektronische Rechnungslegung,
- eine Georeferenzierung,
- die Bereitstellung von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen,
- die elektronische Aktenführung auf freiwilliger Basis,
- die elektronische Akteneinsicht,
- sowie die Verwaltungsprozessoptimierung,

Alle diese Aufgaben sind gleichermaßen schrittweise zu bewältigen.

Auf Grundlage des § 1 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetz (OZG) werden zudem Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, bis zum Jahr 2022 sämtliche Verwaltungsleistungen auch online anzubieten. Der IT-Planungsrat des Bundes hat auf der kommunalen Ebene rund 460 Verwaltungsleistungen eruiert, die digital anzubieten sind.

Des Weiteren besteht erhöhter Investitionsbedarf in die technische Infrastruktur der Verwaltung aufgrund externer Einflüsse wie zum Beispiel die technische Um- bzw. Aufrüstung aufgrund IT-Sicherheitsanforderungen und datenschutzrechtlicher Vorgaben (EU-DSGVO). Ferner gilt es dem Fachkräftemangel mit effizienten Mitteln entgegenzuwirken.

In den vergangenen Jahren hat sich somit eine stetig steigende Komplexität und Verfügbarkeitsanforderung an die technikerunterstützte Informationsverarbeitung des gemeindlichen Wirkungskreises ergeben, die mit steigenden IT-Kosten einhergehen und in den kommenden Jahren aufgrund der oben genannten gesetzlichen Anforderungen anhalten werden, der mit entsprechend hochverfügbaren technischen Infrastrukturen Rechnung getragen werden muss.

Bislang verfügten die brandenburgischen Kommunen über keinen kommunalen IT-Dienstleister innerhalb des Landes Brandenburg, der umfassende technische Dienstleistungen für Städte, Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden bereitstellte.

Um die anstehenden Aufgaben effektiv zu bewältigen, bedarf es insofern einer Flankierung durch kommunale Selbstverwaltungsstrukturen. Ein leistungsfähiger kommunaler IT-Zweckverband kann die interkommunale Antwort auf die anstehenden Herausforderungen in den Bereichen E-Government, OZG-

1 Umsetzung und Digitalisierung auf der gemeindlichen Ebene sein.

2 Erste sehr gute Erfahrungen wurde auf Ebene der Städte, Gemeinden und Ämter bei der Realisierung der
3 elektronischen Personenstandsregister gemacht. Seit dem Jahr 2012 wird diese Aufgabe für fast alle
4 Standesämter in gemeinsamer Kooperation mit dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus (KRZ Cottbus
5 als Eigenbetrieb der Stadt Cottbus) sehr erfolgreich realisiert. Alle Standesämter (nur 5 brandenburgische
6 Standesämter nutzen andere Lösungen) sind mit der Wahrnehmung der Aufgabe durch das KRZ Cottbus
7 sehr zufrieden. Die Aufgabe wird in Cottbus effizient und zuverlässig durchgeführt.

8 Neben der Führung der elektronischen Personenstandsregister hat das KRZ Cottbus als kommunaler Ei-
9 genbetrieb der Stadt Cottbus seit dem Jahr 2011 mittlerweile 9 Jahre Erfahrungen als kommunaler IT-
10 Dienstleister erworben. Er hat sich dabei ein gewachsenes KnowHow in diesem Bereich angeeignet. Er
11 verfügt über langjährige praktische Erfahrungen bei der Betreuung und dem Betrieb eines BSI-
12 zertifizierungsfähigen Hochleistungsrechenzentrums mit derzeit ca. 600 virtuellen Servern, 1.400 Arbeits-
13 plätzen sowie 120 Fachverfahren für der Stadt Cottbus. Es betreut daneben weitere Mandanten wie die
14 Landesstiftung Fürst-Pückler-Museum. Die Stadt Cottbus bietet jetzt allen Kommunen die Nutzung des
15 KRZ Cottbus für weitere Aufgaben unter der Fortführung als Zweckverband an.

16 Der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg übernimmt alle klassischen Aufgaben eines – in den
17 meisten Bundesländern eingeführten - kommunalen IT-Dienstleisters. Er wird mittels Schnittstellenschaf-
18 fung und Standardisierung zudem Lösungen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetz schnell, zuverlässig
19 und nutzerorientiert anbieten können.

20 Online-Verwaltungsleistungen und Digitalisierungsprojekte können durch Konzentration, Vernetzung und
21 Spezialisierung in interkommunaler Kooperation über den Zweckverband effektiver und schneller ausge-
22 rollt werden. Durch die Bündelung der IT-Ressourcen kann eine Steigerung der Leistungsfähigkeit, ver-
23 bunden mit der Steigerung der Auslastungen der Investitionen, erzielt werden.

24 Die Gründungsmitglieder haben im März und Juni 2019 im Rahmen entsprechender Befragungen zur Er-
25 hebung des Bedarfs an IT-Leistungen bekundet, welchen Aufgaben sich der Zweckverband vordringlich
26 annehmen soll. Folgende Aufgaben wurden von den Gründungsmitgliedern priorisiert, diese Priorisierung
27 wird in das derzeit zu erarbeitende Arbeitsprogramm 2020/2021 aufgenommen werden:

- 28 ❖ Beratung im Bereich E-Government, IT-Strategie sowie der IT-Sicherheit
- 29 ❖ Hosting von zunächst sechs Fachverfahren:
 - 30 1. Meldewesen: Fachverfahren Meso inklusive Umstellung auf die neue Softwaregeneration VOIS,
31 Fa. HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH
 - 32 2. Gewerbewesen: Fachverfahren Geso inklusive Umstellung auf die neue Softwaregeneration VOIS,
33 Fa. HSH Soft- und Hardware Vertriebs GmbH
 - 34 3. Kommunales Finanzwesen: Fachverfahren „pro Doppik“, H&H Datenverarbeitungs- und Bera-
35 tungsgesellschaft mbH
 - 36 4. Personenstandswesen: Fachverfahren AutiSta® und Zentrales elektronisches Personenstandsre-
37 gister, Fa. Verlag für Standesamtswesen
 - 38 5. Liegenschaftswesen: Fachverfahren Archikart, Fa. ARCHIKART Software AG
 - 39 6. Personalabrechnung und Personalmanagement: Fachverfahren P&I LOGA, Fa. P&I Personal & In-
40 formatik AG
- 41 ❖ Dokumentenmanagementsystem zur Führung elektronischer Akten
- 42 ❖ Aus- und Fortbildung im Bereich der kommunalen Fachverfahren
- 43 ❖ Unterstützungsleistungen im Bereich des Datenschutzes.

44 Nach der Umsetzung der oben genannten prioritären Bedarfe können die Zweckverbandsmitglieder alle
45 gemäß Verbandssatzung festgelegten Leistungen beim Zweckverband abrufen sowie die Durchführung
46 weiterer Aufgaben priorisieren. Dabei können die Verbandsmitglieder alle kommunalen IT-
47 Dienstleistungen des Zweckverbandes ganz oder teilweise in freier Entscheidung nutzen (Cafeteria-
48 Prinzip); es gibt keinen Kontrahierungszwang. Durch den Abschluss von Rahmenverträgen und gemein-
49 samen Ausschreibungen werden im Zweckverband Synergieeffekte genutzt werden können.

50 Die Vereinbarung über die Verbandssatzung des Zweckverbandes mit 20 Gründungsmitgliedern wurde
51 vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 10. März 2020 kommu-
52 nalaufsichtlich genehmigt und am 8. April 2020 im Amtsblatt für Brandenburg, Nummer 14, Seite 290, öf-
53 fentlich bekannt gemacht. Am Tag nach der Bekanntmachung, den 9. April 2020, ist der Zweckverband
54 entstanden. Alle Gründungsmitglieder sind in der Anlage 1 der Verbandssatzung aufgeführt.

55 In der konstituierenden Verbandsversammlung am 20. Mai 2020 in der Stadt Hohen Neuendorf haben die
56 20 Verbandsmitglieder einstimmig den Beitritt zum Zweckverband der nachfolgenden neun Kommunen mit
57 der Ersten Änderungssatzung beschlossen: Amt Lindow (Mark,) Gemeinde Heideblick, Amt Kleine Elster
58 (Niederlausitz), Stadt Altlandsberg, Gemeinde Panketal, Amt Niemegek, Gemeinde Märkische Heide, Ge-
59 meinde Rüdersdorf bei Berlin sowie Stadt Fürstenberg/Havel.

60 Die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des **Zweckverbandes „digitale Kommunen
61 Brandenburg“** enthält darüber hinaus die Änderung des Namens des Zweckverbandes in **Zweckverband
62 Digitale Kommunen Brandenburg**, die Änderung der Regelung zur örtlichen Prüfung des § 14 sowie
63 einige redaktionelle Änderungen. Der Antrag auf Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Ver-
64 bandssatzung wurde am 12. Juni 2020 gestellt und vom Ministerium des Innern und für Kommunales des

Landes Brandenburg am 23. Juni 2020 erteilt. Die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist am 15. Juli 2020 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 28, Seite 617, bekannt gemacht worden und am 16. Juli 2020 wirksam in Kraft getreten.

Die Stimmrechte der Verbandsmitglieder sind in § 6 der Verbandssatzung geregelt und richten sich nach den Umsatzerlösen des Vorjahres. In den ersten beiden Kalenderjahren nach der Zweckverbandsbildung haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage 2 geregelten Stimmen. Auf die Stadt Werneuchen entfallen 3 Stimmen.

Die vom Zweckverband erhobenen Entgelte sollen die Kosten für die Leistungserbringung decken. Nur bei darüberhinausgehendem Finanzbedarf wird eine Verbandsumlage erhoben, die sich am Stimmverhältnis der Mitglieder untereinander (und damit faktisch am Umsatz des Vorjahres) festmacht. Die Kosten, die mit der Mitgliedschaft zum Zweckverband auf das jeweilige Mitglied entfallen, können sich mit aufwachsender Mitgliederzahl verringern.

Die Stadt Werneuchen wird in der Anfangsphase vor allem die IT-Entwicklungsberatung, das Know-how bezüglich E-Akten und Prozessen sowie Betreuung und Support vorhandener Fachanwendungen nutzen. Zudem erhebt der Zweckverband einen jährlichen Mitgliedsbeitrag:

1. in Höhe von 2.000,- Euro netto für Mitglieder bis 9.999 Einwohnern,
2. in Höhe von 4.000,- Euro netto für Mitglieder mit 10.000 bis 24.999 Einwohnern,
3. in Höhe von 6.000,- Euro netto für Mitglieder ab 25.000 Einwohnern.

Die Stadt Werneuchen hat mit derzeit ca. 9000 Einwohnern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 2.000,- Euro zu entrichten. Alle weiteren Leistungen sind nach dem Leistungsportfolio des Zweckverbandes (ohne Kontrahierungszwang) abrufbar. Der Zweckverband wird seine Leistungserbringung voraussichtlich ab Mitte 2020 anbieten können und schrittweise sein Leistungsportfolio erweitern.

Die Vorteile der Bildung des Zweckverbandes sind u.a. die Steigerung der IT-Sicherheit bei stetig wachsenden Anforderungen sowie der effektivere Schutz personenbezogener Daten. Der Zweckverband wird seine Dienstleistungen aus einem BSI-zertifizierungsfähigen Hochleistungsrechenzentrum des Technischen Finanzamtes Cottbus anbieten. Durch die Aufteilung in mehrere Sicherheitsbereiche, den Einsatz von Brandmelde- und Löschanlagen, hochmoderne Klimatechnik, die redundante Anbindung an das Telekommunikations- und Elektrizitätsnetz und der Einsatzbereitschaft eines Notstromgenerators werden hohe bauliche und datenschutzrechtliche Sicherheitsstandards sowie Anforderungen an die Hochverfügbarkeit der technischen Infrastrukturen und Leistungserbringungen erfüllt.

Der administrative IT-Fachbereich vor Ort kann durch Konzentration, Vernetzung und Spezialisierung der IT-Aufgaben unterstützt und entlastet werden. Durch einheitliche, effiziente und durch digital unterstützte Prozesse können verwaltungsinterne Abläufe und Entscheidungsprozesse gestrafft und die Qualität der Leistungen für Bürger und Unternehmen verbessert werden.

Die gemeinsame Auswahl und der gemeinsame Betrieb von IT-Anwendungen tragen zur kommunalübergreifenden IT-Standardisierung bei, mit der schnell und flexibel auf neue gesetzliche Anforderungen und Vorgaben zur Umsetzung von Onlineangeboten reagiert werden kann.

Strategische kommunale Ziele können durch die interkommunale Kooperation effizienter miteinander verfolgt und umgesetzt werden. Die Verbandsmitglieder können als gemeinsamer Partner eine viel stärkere Position gegenüber Dritten, wie den Fachverfahrensherstellern und weiteren Dienstleistern, einnehmen und vertreten.

Die nachhaltige Beherrschung der Kostenentwicklung im IT-Bereich durch die Erschließung von Synergiepotentialen bietet nicht zuletzt einen wesentlichen Vorteil bei stetig steigenden IT-Kosten. Mit weiteren Beitritten brandenburgischer Kommunen zum Zweckverband ist aufgrund der rasanten Entwicklung der IT-Systeme, der wachsenden Komplexität kommunaler Fachverfahren, der stetig wachsenden Anforderungen im IT-Sicherheitsbereich sowie der fortschreitenden Vernetzung bestehender Register und Fachbereiche zu rechnen.

Der Beitrittsantrag zum Beitritt zum Zweckverband bedarf einer Zustimmung der Verbandsversammlung. Wegen der dafür notwendigen Änderung der Verbandssatzung kann das konkrete Datum des Beitritts von der Stadt Werneuchen nicht vorgegeben werden. Aus diesem Grund wird im Beschlusstext unter Ziffer 1 vom „nächstmöglichen Zeitpunkt“ gesprochen.

Der Beschluss zum Beitritt wurde bereits in der Stadtverordnetenversammlung am 23.7.2020 gefasst. Da jedoch am 16.7.2020 eine neue Verbandssatzung in Kraft trat, der Beschluss der SVV aber noch auf der alten Satzung beruhte, muss der Beschluss neu gefasst werden unter Aufhebung des Beschlusses vom 23.7.2020.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

2000 €	- im Plan 2021 enthalten	Bestätigung Kämmerei:
--------	--------------------------	-----------------------

Anlagen: Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg inklusive Anlagen 1 und 2

Bürgermeister

Sachgebietsleiterin

1 **Stellungnahme der Fachausschüsse:**

Ausschuss	Datum	Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
A1	15.10.2020	7 (7)	7	0	0

2

3 **Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:**

Beschlussfähigkeit	Abstimmung
Gesetzliche Mitgliederzahl: 19	dafür:
davon anwesend:	dagegen:
	Stimmenthaltung:

4 Befangenheit wurde erklärt durch:

5

6 Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt. Zur Sitzung unter Mitteilung der
7 Tagesordnung ist rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden. Die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenver-
8 sammlung ist gegeben.

Werneuchen, 29.10.2020

.....
Vorsitzender der SVV

.....
Stadtverordnete/r

9

10